

Entwurf

Richtlinie der Gemeinde Westerholt zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern beim Erwerb eines Baugrundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Heidweg“

§ 1

Zweck der Förderung

- (1) Die Gemeinde Westerholt fördert den selbstgenutzten Wohnungsbau für Familien mit Kindern durch die Gewährung eines Finanzierungszuschusses beim Erwerb eines Baugrundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Heidweg“.
- (2) Ziele des Förderprogramms sind die Stärkung der Gemeinde Westerholt als besonders kinder- und familienfreundliche Kommune und die Sicherung des Einwohnerstandes. Mit einer kommunalen attraktiven Familienpolitik als strategische Maßnahme soll den Auswirkungen des demografischen Wandels nachhaltig gegengesteuert werden.

§ 2

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, wenn für diese Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen wird und die Kinder im selben Haushalt leben.
- (2) Antragsteller müssen, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

- (1) Für jedes zum Zeitpunkt des Grunderwerbs (Datum des Grundstückskaufvertrages) im Haushalt lebende minderjährige Kind wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro gewährt.
- (2) Für jedes zukünftig geborene oder adoptierte Kind wird der Zuschuss ebenfalls gewährt. Der Zeitraum wird auf 10 Jahre ab Einzug (im Einwohnermeldeamt erfasstes Bezugsdatum) begrenzt. Gleiches gilt für minderjährige Kinder aus früheren Beziehungen, die nachträglich zu dem in dem fertig gestellten Eigenheim lebenden Elternteil ziehen.
- (3) Der Zuschuss wird nur einmal pro Kind gewährt.

- (4) Die Förderung nach Absatz 1 erfolgt in Form einer Einmalzahlung nach Einzug in das fertig gestellte Eigenheim und nach Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen.
- (5) Die Förderung nach Absatz 2 erfolgt nach Vorlage der Geburtsurkunde bzw. der Meldebescheinigung und nach Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen.

§ 4

Übrige Fördervoraussetzungen

- (1) Die Wohnungsbauförderung gilt nur beim erstmaligen Verkauf des Baugrundstückes durch die Gemeinde Westerholt.
- (2) Der bzw. die Käufer und deren Kinder müssen sich innerhalb eines Monats nach Einzug in das fertig gestellte Eigenheim in der Gemeinde Westerholt mit Hauptwohnsitz anmelden.
- (3) Der bzw. die Käufer müssen die Immobilie mindestens 10 Jahre lang gemeinsam mit den Kindern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bewohnen.
- (4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt eine Förderung.
- (5) Die Wohnungsbauförderung ist schriftlich bei der Gemeinde Westerholt zu beantragen.

§ 5

Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Wenn innerhalb der Frist von 10 Jahren die Immobilie verkauft, vermietet oder der Hauptwohnsitz verlegt wird, ist der gesamte Förderbetrag an die Gemeinde Westerholt zu erstatten. Der Rückzahlungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde Westerholt fällig.
- (2) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn das Wohnhausgrundstück oder ideelle Anteile davon auf Ehepartner oder Kinder übertragen werden und diese ihren Wohnsitz beibehalten.
- (3) Aufgrund besonderer Umstände, die insbesondere im persönlichen oder beruflichen Umfeld liegen können, kann der Rat der Gemeinde Westerholt durch Beschlussfassung die Rückzahlungsverpflichtung aufheben (Härtefallregelung).

§ 6
Rechtsanspruch

- (1) Die Wohnungsbauförderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Westerholt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7
Rückwirkung

- (1) Für bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie getätigte Grundstückskäufe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Heidweg“ der Gemeinde Westerholt gilt die Regelung nachträglich.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.

Westerholt, den

(de Vries-Wiemken)
Bürgermeisterin